



**INFORMATIONEN FÜR ZUGEWIESENE BEAMTINNEN UND BEAMTE
BEI DER DB AG UND DEN AUSGEGLIEDERTEN GESELLSCHAFTEN**

BesPR-Info

August 2016

Sonne, Strand & Meer...



Foto: Deutsche Bahn AG/Volker Emersleben

↩ Seite 18

VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Stimmen der Personalratswahl vom 10. – 12. Mai 2016 sind ausgezählt und das Votum der Wähler findet im Wahlergebnis seinen Ausdruck.

Wahlen sind in der Regel keine allzu unterhaltsamen Ereignisse. Dennoch sind sie wichtig um die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben durchführen zu können. Unser herzlicher Dank gilt daher all denjenigen, die von ihrem demokratischen Wahlrecht Gebrauch gemacht haben und sich die Zeit genommen haben ihre „Besondere Personalvertretung“ bei der BEV Dienststelle Süd zu wählen.

Die „Besondere Personalvertretung“ hat sich am 30. Mai 2016 konstituiert und die notwendigen Beschlüsse – Geschäftsführung, Geschäftsverteilung usw. – für eine handlungsfähige Geschäftsleitung herbeigeführt. Nun gilt es, das Ganze mit Leben zu erfüllen.

Niemand kann vorhersagen in welcher Dimension sich Veränderungen im Gesamtkonzern DB - aber auch bei unserem Dienstherrn BEV - in den nächsten Monaten und Jahren bewegen werden. Es ist unmöglich bereits heute Aussagen darüber zu treffen, wo der Schwerpunkt des Handelns der Personalvertretung sein wird.

Eines jedoch können und wollen wir: Die Versicherung abgeben, dass wir alles tun werden, um das in uns gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Euer Besonderer Personalrat



INHALT

Bekanntmachung Wahlergebnisse für die Wahl	
- des BesPR bei der BEV Dst Süd	
- des BesHPR bei der Präsidentin des BEV	4 - 5
Personalteilversammlungen BesPR Süd 2016	6
Einladung mit vorläufiger Tagesordnung und Termine	
Interview H. Katlein – BEV Dst Süd, SbL 1 „Das BEV ist auf einem guten Weg und bleibt ein verlässlicher Partner!“	7 - 8
Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017	
Mehr Geld für Beamte des Bundes	9 - 10
BMI erklärt Einverständnis zu Abschlagszahlungen	10
Was man verspricht, sollte man auch halten – eine Weisheit die nicht für alle gilt! Versorgungsrücklagen	11
Anderweitige Bezüge für zugewiesene Beamte - was ist das schon wieder? Anrechnungsrichtlinie	12 - 13
Bundesbeamtengesetz (BBG)	
Eignung, Befähigung und fachliche Leistung	14 - 15
VDES – Bewegt im Betrieb	15
Bewegungsprogramm für mehr Wohlbefinden und Gesundheit am Arbeitsplatz	
BSW – Vereinbarkeit von Pflege und Beruf	16 - 17
KVB informiert - Behandlungen im Ausland	18 - 19
BesVdsM informiert	20 - 23
Einen Beamten abordnen oder versetzen - dürfen die das überhaupt? DB AG Zuständigkeitsverordnung	24 - 26
Andrea´s Paragraphenkiste BBG § 27 Abordnungen	26 - 27
Ansprechpartner/innen beim BEV Dst Süd	28 - 29
Auszug Geschäftsverteilungsplan BesPR Süd	30 - 31
Dies & Das ...schon bekannt?	32

Besonderer Wahlvorstand
BEV Dienststelle Süd
Südendstraße 44
76135 Karlsruhe

Aushang am 10.06.2016 bis einschließlich 24.06.2016

Bekanntmachung
des Wahlergebnisses für die Wahl
des Besonderen Personalrates bei der BEV Dienststelle Süd
die vom 10. – 12. Mai 2016 durchgeführte Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	gültige Stimmen	ungültige Stimmen	EVG	GDL	ULS
9540	6147	6076	71	4515	1026	535
100 %	64,43 %	98,84 %	1,18 %	74,31 %	16,89 %	8,81 %

Die 27 gewählten Mitglieder des Besonderen Personalrates verteilen sich wie folgt auf die Vorschlaglisten

Liste 1 EVG **Kennwort: Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) - Wir leben Gemeinschaft -**

Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.
1	Müller	Uwe	16.02.1963	TBAR(mt/et)	10	Staab	Michael	17.03.1955	BBi Z	19	Sackrenz	Georg	03.02.1956	BBi
2	Schaub	Werner	05.01.1953	BBi Z	11	Kapp	Gustav	31.12.1957	BBi Z	20	Wiedenhöfer	Rainer	22.03.1953	BHS
3	Moßner	Walter	27.07.1957	BBi Z	12	Amberger	Kurt	01.02.1958	BBi Z	21	Vogel	Michael	26.05.1963	Hlokf
4	Bott	Ralf	17.10.1958	BBi Z	13	Baierl	Manfred	30.04.1962	Lokbi Z					
5	Beckmann	Andreas	18.04.1966	TBi (mt/et)	14	Renner-Achim	Rita-Karoline	14.06.1971	BHS`in					
6	Meyer	Hans	02.04.1952	BBi Z	15	Fenn	Siegmund	26.10.1962	TBBi Z (Wg)					
7	Dreher	Udo	09.05.1954	BBi Z	16	Berninger	Ralph	09.02.1964	Lokbi					
8	Schölch	Rolf	06.07.1969	Hwm (Fm)	17	Zirngibl	Josef	18.10.1959	BBi					
9	Seyffer	Andrea	18.07.1967	TBBi (vt)	18	Müller	Uwe	07.06.1960	Lokbi					

Liste 2 GDL **Kennwort: GDL: stark- unbestechlich- erfolgreich**

Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.
1	Voglsgang	Thomas	04.11.1958	Lokbi Z	4	Langhammer	Peter	24.09.1962	Lokbi					
2	Schustereder	Wolfgang	14.10.1956	Lokbi Z										
3	Mühlberger	Stefan	17.01.1967	Lokbi										

Liste 3 ULS **Kennwort: ULS - Unabhängige Liste Süd**

Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	geb.	Dienstbez.
1	Mörtl	Michael	05.10.1959	BHS										
2	Lausch	Elke	02.09.1965	BHS`in										

Besonderer Wahlvorstand Dienststelle Süd

gez.: Joachim Stein
Vorsitzender

gez.: Heinrich Martin
stellv. Vorsitzender

gez.: Georg Leichtl
Schriftführer

Besonderer Hauptwahlvorstand für die
Wahl des Besonderen Hauptpersonalrates
bei der Präsidentin des Bundeseisenbahnvermögens
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2
53175 Bonn

Bekanntmachung

des Wahlergebnisses für die Wahl
des Besonderen Hauptpersonalrates bei der Präsidentin des Bundeseisenbahnvermögens (BEV).
Die vom 10.-12. Mai 2016 durchgeführte Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	gültig	ungültig	EVG	GDL
27637	17070	16771	299	13060	3711
%	62,42	97,88	2,12	79,25	20,75

Die 31 gewählten Mitglieder des Besonderen Hauptpersonalrates verteilen sich wie folgt auf die
Vorschlagslisten

Liste EVG

Nr.	Name	Vorname	Geb.- Datum	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	Geb.- Datum	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	Geb.- Datum	Dienstbez.
1	Nölkenbockhof	Ulrich	29.07.1956	BAR	11	Hick	Detlef	11.03.1956	BBi Z (Allg.)	21	Wiese	Andrea	01.07.1969	BHS'in
2	Müller	Hermann-Josef	13.02.1957	BBi Z (Allg)	12	Beckmann	Andreas	18.04.1966	TBI	22	Berheide	Michael	19.02.1962	BBi (Allg.)
3	Brinkmann	Werner	29.03.1956	Lokbi. Z	13	Neumann	Birgit	22.09.1958	BBi'in (Allg.)	23	Hitz	Sven	13.04.1968	Lokbi. Z
4	Deubel	Rolf-Rüdiger	12.06.1958	BBi (Allg)	14	Rathsmann	Torsten	03.06.1970	BAR	24	Kapp	Gustav	31.12.1957	BBi Z (Allg)
5	Sebert	Martin	13.10.1963	BBi (Allg)	15	Bott	Ralf	17.10.1958	BBi Z (Allg)					
6	Honisch	Werner	21.05.1955	BAR	16	Rupp	Rüdiger	29.09.1966	BBi Z (Allg)					
7	Feldmann	Kerstin	23.04.1972	BHS'in (Allg)	17	Dreher	Udo	09.05.1954	BBi Z (Allg)					
8	Schaub	Werner	05.01.1953	BBi Z (Allg)	18	Welon-Neuer	Michael	14.12.1968	TBBi (Sig)					
9	Squire	Ralph	04.07.1957	TBAR(mt/et)	19	Michaelsen	Birgit	07.06.1953	BAR'in					
10	Off	Maren	22.07.1958	BBi'in (Allg.)	20	Schölch	Rolf	06.07.1969	Hwm (Fm)					

Liste GDL

Nr.	Name	Vorname	Geb.- Datum	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	Geb.- Datum	Dienstbez.	Nr.	Name	Vorname	Geb.- Datum	Dienstbez.
1	Petersen	Enno	05.02.1962	Lokbi.	4	George	Stefan	22.07.1967	Hlokf.	7	Vorhauer	Harald	24.04.1954	Lokbi
2	Dittmann	Michael	03.03.1971	Hlokf.	5	Langhammer	Peter	24.09.1962	Lokbi					
3	Voglsang	Thomas	04.11.1958	Lokbi. Z	6	Dreyer	Jörg	19.04.1965	Lokbi.Z					



im 2. Halbjahr 2016 - gemäß § 49 BPersVG -

- ➔ Teilnehmen können alle zugewiesenen und zur DB AG bzw. zu einer ausgegliederten Gesellschaft beurlaubten Beamtinnen und Beamten, die von der BEV-Dienststelle Süd betreut werden. (Fahrtkostenerstattung nur für zugewiesene Beamte)
- ➔ Die Zeit der Teilnahme an der Personalversammlung gilt als Arbeitszeit gem. § 50 (1) BPersVG.

Dienstag, 20. September 2016	10. ²⁰ Uhr	Kolpinghaus Adolf-Kolping-Str. 1, München
Mittwoch, 28. September 2016	9. ³⁰ Uhr	Forum bei der Handwerkskammer Heilbronner Str. 43, Stuttgart
Donnerstag, 29. September 2016	9. ³⁰ Uhr	Hotel Leonardo Ettlingerstr. 23, Karlsruhe

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Informationen zu beamtenrechtlichen Themen durch einen Vertreter der BEV Dst Süd
3. Geschäftsbericht des Besonderen Personalrats
4. **PV München:** Dienstpostenvergabe im Konzern DB AG – **Herr Debatin**
PV Stuttgart: Perspektiven der Beamten im Konzern DB AG – **Frau Ochs**
PV Karlsruhe: Perspektiven der Beamten im Konzern DB AG – **Herr Horwedel**
5. Ausführungen zur Situation der zugewiesenen Beamten durch einen Vertreter des BeshPR BEV HV Bonn
6. Aktuelles aus dem Sozialbereich
7. Aussprache und Diskussion

Wir würden uns freuen, möglichst viele Teilnehmer begrüßen zu dürfen.

gez. Uwe Müller

(Vorsitzender Besonderer Personalrat)

Hinweis zur Erstattung von Fahrtkosten für die zur DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten: Kostenträger für die Personalversammlungen ist das BEV. Deshalb können nur regulär erworbene Fahrscheine erstattet werden. Nicht benutzt werden dürfen u.a.: Dienstreise der DB AG sowie persönliche Fahrvergünstigungen.

Notwendige Fahrtkosten können in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) auf Antrag erstattet werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges, eine **Sachschadenshaftung des Dienstherrn nicht gegeben** ist (Allgemeine Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1.4 zu § 5 BRKG).

Interview mit Herrn Katlein – Sachbereichsleiter 1 der BEV Dienststelle Süd

„Das BEV ist auf einem guten Weg und bleibt ein verlässlicher Partner!“

Wolfgang Katlein ist als Sachbereichsleiter 1 der BEV-Dienststelle Süd ein Garant für ein leistungsfähiges BEV. In seine jetzige Funktion wurde er vor wenigen Wochen berufen und wir als BesPR wünschen ihm für diese Aufgabe viel Erfolg.

Herr Katlein ist Jurist, 61 Jahre alt, verheiratet und hat einen erwachsenen Sohn. Er wohnt in der Nähe von Freiburg und kommt somit als Bahnpendler täglich mit dem Unternehmen DB in Berührung. Geboren und aufgewachsen ist er in Düsseldorf. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Marburg und Genf mit den Interessensschwerpunkten Staats- und Völkerrecht sowie Europarecht war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Philipps-Universität Marburg beim Institut für Öffentliches Recht tätig. Es folgte der Juristische Vorbereitungsdienst (Referendarzeit) in Freiburg mit Schwerpunkten im Arbeits- und Sozialrecht, das mit dem zweiten juristischen Staatsexamen abschloss.

Im Oktober 1990 wurde er vom Vorstand der damaligen Deutschen Bundesbahn eingestellt und bei der Bundesbahndirektion Karlsruhe beschäftigt, zunächst im Personaldienst, danach im Rechtsdienst als Hauptgruppenleiter Öffentliches Recht und Transportrecht. Im Zuge der Bahnreform wechselte er dann zum BEV (damals Dienststelle Karlsruhe) und hatte dort durchgehend die Funktion des Sachgebietsleiters Beamtenrecht inne.

Ende Mai dieses Jahres hat ihm die Präsidentin des BEV den Dienstposten des Sachbereichsleiters Personal und Vertreter des Dienststellenleiters übertragen.

BesPR Süd: „Das BEV steht vor großen Herausforderungen, der demographische Wandel bei der DB AG und dem BEV seien hier nur beispielhaft genannt. Welche Aufgaben des BEV sehen Sie als die vordringlichsten?“

Hr. Katlein: „Vielen Dank zunächst für die guten Wünsche!

Die Aufgaben sind ja im Gesetz definiert: Wir sind u.a. Dienstherr der zugewiesenen und beurlaubten Beamtin-

nen und Beamten der DB AG und haben die Rechtsstellung dieses Personenkreises zu wahren. Hieraus ergeben sich zahlreiche Einzelaspekte. Zum Beispiel müssen wir für eine möglichst korrekte Anwendung des Beamtenrechts durch die Personalstellen der Unternehmen des DB-Konzerns sorgen, was leichter gesagt als

getan ist. Es geht ja nicht nur um Schreibtischarbeit (z. B. Prüfung von Anträgen zur Erteilung des Einvernehmens zur Übertragung höher bewerteter Dienstposten) sondern dies erfordert auch persönliche Kontakte auf verschiedenen Ebenen. So gibt es bilaterale Gesprächsrunden z. B. mit DB Regio und DB JobService. Außerdem wollen wir die Tradition der jährlichen Arbeits-

tagungen mit den Personalstellen der DB AG wieder aufnehmen. Bei diesen Veranstaltungen, die sowohl der gegenseitigen Information als auch der Diskussion dienen, ist natürlich auch der Besondere Personalrat vertreten. Die nächste Veranstaltung dieser Art wird spätestens im kommenden Frühjahr stattfinden, turnusgemäß in Karlsruhe und Nürnberg. Danach sind dann wieder die Standorte Stuttgart und München an der Reihe.

Dies alles setzt natürlich voraus, dass wir als Behörde überhaupt über die notwendigen personellen Ressourcen verfügen. Da die Zahl der beim BEV Beschäftigten aufgrund der demographischen Entwicklung schneller abnimmt als unser Aufgabenumfang, ist dies eine ständige Herausforderung. Aktuelles Beispiel ist die Wiederbesetzung meines bisherigen Dienstpostens, die zwar genehmigt wurde, aber zur Realisierung noch Zeit benötigt.“

BesPR Süd: „Ohne eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen BEV, DB AG und Personalvertretung ist eine zielorientierte Arbeit schlicht unmöglich. Wie stellt sich die Situation aus Ihrer Sicht dar?“

Hr. Katlein: „Die Kooperation mit den Interessenvertretungen geht bei uns glücklicherweise schon seit langem über das hinaus, was das Bundespersonalvertretungsgesetz verlangt. Wir kennen und schätzen uns gegenseitig seit vielen Jahren. Auch bei gelegentlichen Kontroversen in der Sache, die ich als völlig normal und



Herr Katlein (rechts) im Gespräch mit BesPR IV Ralf Bott, der für uns das Interview führte.

selbstverständlich ansehe, geht die persönliche Wertschätzung natürlich nicht verloren. In einigen Bereichen arbeiten wir ja auch mit gleichgerichtetem Interesse zusammen, wenn es z. B. um die Wissensvermittlung von beamtenrechtlichen Regelungen an die z. T. jungen und noch unerfahrenen Personalverantwortlichen im Konzern geht. Es gibt ja dort nur noch wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die beamtenrechtliche Arbeit noch aus alten Bundesbahn-Zeiten kennen.“

BesPR Süd: „Auch das Thema Flüchtlinge spielt beim BEV derzeit eine große Rolle. Was sind für Sie die größten Herausforderungen?“

Hr. Katlein: „DB und BEV wirken bereits aktiv an der Bewältigung dieser Problematik mit: Einige Beamtinnen und Beamte wurden z. B. zum BAMF abgeordnet, für den einen oder anderen mag dies sogar eine dauerhafte Berufsperspektive darstellen. Auch wenn derzeit das Flüchtlingsthema in den Medien nicht mehr vorherrschend ist, bestehen die personellen Engpässe insbesondere beim BAMF mehr denn je. Umso wichtiger ist es, dass die Beamtinnen und Beamten, zumal wenn sie derzeit ohne konkreten Arbeitsplatz sind, grundsätzlich bereit sind, sich an der Lösung dieses großen Problems zu beteiligen. Vorrangig soll dies auf freiwilliger Basis geschehen. Im Einzelfall kann es aber notwendig sein, entsprechend den Vorgaben des Bundesbeamtengesetzes, eine Beamtin oder einen Beamten auch gegen seinen bzw. ihren erklärten Willen abzuordnen. Zur Vorbereitung einer solchen Entscheidung werden natürlich alle Umstände des Einzelfalls genau geprüft.“

BesPR Süd: „Beförderungen sind für Beamte immer Thema. Was können die Beamten hier von ihrem Dienstherrn erwarten?“

Hr. Katlein: „Die Bedeutung dieses Themas für die Beamtinnen und Beamten steht außer Frage. Insoweit können sich unsere Zahlen gerade in der jetzigen Zeit durchaus sehen lassen. Durch zahlreiche Zuruhesetzungen besteht in vielen Fällen die Möglichkeit einer Beförderung. Dies zeigen die monatlichen Statistiken,

die wir dem Besonderen Personalrat in jedem Monatsgespräch präsentieren. Danach sind die Zahlen gerade in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen, wobei der positive Trend durchaus anhält. Genaue Prognosen sind hier - wie generell - natürlich nicht möglich. Auch können Beförderungen nicht immer und überall im erwünschten Umfang stattfinden. Die DB AG, die die Planstellen von der Hauptverwaltung zugewiesen bekommt, bemüht sich ersichtlich um eine gerechte Verteilung der Bewertungen. Man muss aber auch betonen, dass Beförderungen keine Selbstverständlichkeit sind, die jeden Beamten quasi automatisch treffen. Vielmehr müssen die entsprechenden Dienstposten ausgeschrieben werden und der Betrieb wählt dann die bestgeeignete Person mit unserem Einvernehmen aus. Es liegt auf der Hand, dass niemals alle Beamtinnen und Beamten zufrieden sein können.“

BesPR Süd: „Für die Beamten der DB AG und die Versorgungsempfänger ist das BEV eine feste Größe. Bleibt das BEV auch weiterhin ein verlässlicher Partner?“

Hr. Katlein: „Ja! Wir werden alles dafür tun, auch in Zukunft unsere Arbeit solide, sachgerecht und engagiert zu erledigen. Dass die Rahmenbedingungen hierzu nicht immer einfach sind, hatte ich ja schon in Zusammenhang mit der Nachbesetzung von Dienstposten erwähnt. Natürlich weiß heute niemand, was z. B. in 10 Jahren sein wird. Aber für die überschaubare Zukunft befindet sich das BEV auf gutem Weg. Gerade bei uns im Süden sehe ich das BEV mit der in 2012 neugebildeten großen Dienststelle, die intern inzwischen gut zusammengewachsen ist, gut aufgestellt. Man darf also insgesamt durchaus optimistisch in die Zukunft blicken.“

BesPR Süd: „Herr Katlein – vielen Dank für das Gespräch und viel Erfolg bei der Bewältigung der bevorstehenden Aufgaben.“

Hr. Katlein: „Nochmals vielen Dank! Mit Butler James aus „Dinner for One“ möchte ich sagen: „I will do my very best!“

Zahlen – Daten – Fakten

der BEV Dienststelle Süd

Beamtinnen und Beamte

	Monat Juni	Vormonat	Vorjahresende *)
DB Konzern	10.651	10.716	10.971
davon beurlaubt/abgeordnet	1.336	1.338	1.333
nachrichtlich: davon zum DB Konzern beurlaubt	1.053	1.058	1.060
somit zugewiesen	9.315	9.378	9.638
Zuruhesetzungen (Ablauf Monatsende)	96	67	805
Beförderungen (zum 01. des Monats)	74	55	616

Quelle: BEV Süd; Stand: Juni 2016

*) Zuruhesetzungen /Beförderungen = Jahressumme



Mehr Geld für Beamte des Bundes

Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017

Walter Moßner – BesPR III

Das Bundesministerium des Inneren hat den Entwurf eines Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 vorgelegt. Der Entwurf sieht vor, die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 29.04.2016 zeit- und inhaltsgleich anzupassen.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden rückwirkend zum 01. März 2016 und zum 01. Februar 2017 linear angehoben, die Erhöhung vermindert sich zugunsten einer bestehenden Versorgungsrücklage in 2016 gemäß § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BBesG um 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem tariflichen Erhöhungssatz.

Dementsprechend erhöhen sich Dienst- und Versorgungsbezüge:

- Zum 01.03.2016 um 2,2 Prozent und
- Zum 01.02.2017 um weitere 2,35 Prozent

Gleichzeitig werden auch die Sätze der **Bundesmehrarbeitsvergütung** angehoben.

Des Weiteren werden durch das BBVAnpG 2016/2017 die **Erschwerniszulagen** zum 01. März 2016 erhöht:

- WD 1** für den Dienst an Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr, je Stunde von 1,15 € auf 1,18 € und zum 01. Februar 2017 auf 1,21 € (steuerpflichtig)
- WD 2** für den Dienst in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr, je Stunde von 2,30 € auf 2,35 € und zum 01. Februar 2017 auf 2,41 € (steuerfrei)
- WD 3** für den Dienst an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember nach 12.00 Uhr wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, je Stunde von 4,90 € auf 5,01 € und zum 01. Februar 2017 auf 5,13 € (steuerpflichtig)
- WD 4** für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, je Stunde von 4,90 € auf 5,01 € und zum 01. Februar 2017 auf 5,13 € (steuerfrei)

Bundesbesoldungsordnung A – gültig ab 01. März 2016

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	2 018,16	2 063,12	2 109,29	2 143,89	2 179,66	2 215,42	2 251,17	2 286,93
A 3	2 095,45	2 142,74	2 190,02	2 228,10	2 266,17	2 304,22	2 342,31	2 380,36
A 4	2 139,30	2 195,80	2 252,32	2 297,31	2 342,31	2 387,29	2 432,27	2 473,81
A 5	2 155,42	2 225,78	2 282,30	2 337,69	2 393,07	2 449,60	2 504,95	2 559,17
A 6	2 201,56	2 283,49	2 366,52	2 429,97	2 495,72	2 559,17	2 629,54	2 690,68
A 7	2 311,16	2 383,84	2 479,61	2 577,63	2 673,38	2 770,28	2 842,96	2 915,62
A 8	2 444,97	2 532,65	2 656,07	2 780,67	2 905,24	2 991,75	3 079,43	3 165,95
A 9	2 638,76	2 725,29	2 861,42	2 999,84	3 135,94	3 228,46	3 324,72	3 418,58
A 10	2 824,48	2 943,30	3 115,20	3 287,86	3 463,72	3 586,13	3 708,49	3 830,91
A 11	3 228,46	3 410,26	3 590,87	3 772,67	3 897,43	4 022,20	4 146,97	4 271,75
A 12	3 461,37	3 676,43	3 892,69	4 107,75	4 257,48	4 404,81	4 553,35	4 704,26
A 13	4 059,04	4 261,05	4 461,85	4 663,85	4 802,88	4 943,10	5 082,10	5 218,75
A 14	4 174,30	4 434,51	4 695,94	4 956,15	5 135,56	5 316,20	5 495,61	5 676,24
A 15	5 102,31	5 337,60	5 517,00	5 696,43	5 875,87	6 054,10	6 232,33	6 409,37
A 16	5 628,70	5 902,01	6 108,75	6 315,51	6 521,08	6 729,03	6 935,78	7 140,16

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 21,11 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,21 Euro.

Familienzuschlag nach Anlage V BBesG

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 § 40 Abs. 1	Stufe 2 § 40 Abs. 2
135,98	252,22

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 116,24 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 362,18 Euro.

Amtszulagen nach Anlage IX BBesG

Zulagenberechtigte	Euro/mtl.
Einfacher Dienst - alle BesGr (außer A 6)	39,49
Mittlerer Dienst A 9 Z	294,00
Gehobener technischer Dienst A 13 Z	298,73



BMI erklärt Einverständnis zu Abschlagszahlungen

Rolf Schölch – BesPR IX

Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden in zwei Schritten linear angehoben:

- **2,20 % rückwirkend zum 1. März 2016 und um**
- **2,35 % zum 1. Februar 2017.**

Die Erhöhung für 2016 um 2,2 % ist - wie bisher - um 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem tariflichen Erhöhungssatz vermindert. Der Unterschiedsbetrag wird der Versorgungsrücklage zugeführt. Dagegen sieht der Entwurf für die Erhöhung zum 1. Februar 2017 eine entsprechende Verminderung nicht vor.

Auf Grundlage des Gesetzentwurfes des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 ermöglicht das Bundesministerium des Innern (BMI) Abschlagszahlungen für die Beamtinnen und Beamten des Bundes. Wir gehen davon aus, dass diese im September zur Auszahlung kommen.

Die Zahlungen sind rückwirkend für die Kalendermonate ab 1. März 2016 zu leisten (Nachzahlungszeitraum).

Die Abschlagszahlungen stehen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung.



Versorgungsrücklage

Was man verspricht, das sollte man auch halten - eine Weisheit die nicht für alle gilt!

Uwe Müller – BesPR |

Versorgungsrücklage

Seit dem Jahre 1999 werden von jeder Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge pauschal 0,2 % abgezogen und der entsprechende Wert in eine Versorgungsrücklage überführt. Dieses Sondervermögen wird durch die Bundesbank verwaltet. Ab dem Jahr 2018 sollen die Versorgungsaufwendungen teilweise über das zurückgestellte Kapital finanziert werden.

Die Abzüge vermindern das Besoldungsniveau der Beamten des Bundes um insgesamt rund 2 %. Insofern bilden die Versorgungsrücklagen einen lediglich formal nicht ausgewiesenen einbehaltenen Gehaltsbestandteil der Beamten und Ruhestandsbeamten des Bundes.

Versorgungsfonds

Daneben ist für alle ab dem 01.01.2007 neu eingestellten Beamten des Bundes ein Versorgungsfonds eingeführt worden. Auch dieser Fonds wird durch die Bundesbank verwaltet. Ab dem Jahr 2020 sollen alle Versorgungsausgaben der seit dem 01.01.2007 eingestellten Beamten des Bundes durch den Fonds getragen werden. Damit erfolgt eine Umstellung der Finanzierung auf eine Kapitaldeckung.

Das BMI möchte Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfänger/innen weiterhin pro Besoldungsrunde 0,2 Prozentpunkte von der Bezüge-Erhöhung abziehen, wenn auch in abgemilderter Form. Diese Besoldungs- und Versorgungskürzung sollte als Beitrag der Beamtinnen und Beamten zur Entlastung des Haushalts eigentlich bis Ende 2017 befristet sein. Nun ist geplant, sie bis 2031 weiterzuführen, wobei der Abzug der 0,2 Prozentpunkte pro Besoldungsanpassung jedoch nur noch einmal pro Anpassungsrunde und nicht mehr bei jedem Anpassungsschritt erfolgen soll.

Wir sehen darin einen Vertrauensbruch und die Abkehr vom Prinzip der Übertragung von Tarifierhöhungen auf die Besoldung. Aus haushaltspolitischer Sicht ist eine weitere Verlängerung der Abzüge nicht nötig und wird auch nicht dafür Rechnung tragen die Kritik an der Beamtenversorgung zu stoppen. Wir fordern daher, die Besoldungskürzungen wie geplant 2017 zu beenden!

Durchschnittliche Wartezeiten 2016

Laufbahnen	BesGr	Dez 15	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug
Bundesbahnsekretärinnen und Bundesbahnsekretäre sowie des nichttechnischen Verwaltungsdienstes	A9Z	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	A9	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Werkmeisterinnen und Werkmeister & technischen Bundesbahnsekretärinnen und technischen Bundesbahnsekretäre	A9Z	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	A9	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer	A9Z	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	A9	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bundesbahninspektorinnen und Bundesbahninspektoren sowie des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes	A13	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	A 12	1	1	1	1	1	1	1	1	1
technischen Bundesbahninspektorinnen und technischen Bundesbahninspektoren	A13Z	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	A 13	1	1	1	1	1	1	1	1	1



Anrechnungsrichtlinie Anderweitige Bezüge für zugewiesene Beamte – was ist das schon wieder?

.....Ralf Bott – BesPR IV

Grundlage für die **"Richtlinie über die Anrechnung anderweitiger Bezüge von Beamtinnen und Beamten, die der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft zugewiesen sind"** (**Anrechnungsrichtlinie**) ist Artikel 2 § 12 Abs. 7 ENeuOG. Danach werden anderweitige Bezüge, die eine Beamtin oder ein Beamter aus einer Zuweisung gemäß Artikel 2 § 12 Abs. 2 und 3 ENeuOG erhält, auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen hatte der Präsident des BEV als oberste Dienstbehörde am 31.10.1994 die Anrechnungsrichtlinie herausgegeben. Eine überarbeitete Fassung trat am 01.01.1997 in Kraft. Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) vom 05.02.2009 und die Weiterentwicklung tariflicher Regelungen über Zulagen und Prämien bei den Firmen des DB-Konzerns erforderten eine erneute Überarbeitung. Mit Schreiben vom 28.04.2010 setzte die Präsidentin des BEV rückwirkend vom 01.01.2010 eine neue Anrechnungsrichtlinie in Kraft. Sie gilt - wie auch die vorhergehenden Fassungen - für die Beamtinnen und Beamten, die der DB AG oder einem aus der DB AG ausgegliederten Unternehmen zugewiesen sind.

Nach der Anrechnungsrichtlinie bleiben die vom Unternehmen gewährten Entgeltzulagen und Prämien (anderweitige Bezüge) in einem Kalenderjahr bis zur Höhe eines Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten anrechnungsfrei, wenn

- eine tarifvertragliche Regelung oder eine Regelungsabrede zwischen den Spitzenvertretungen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer besteht,
- Tarifbeschäftigte bei Vorliegen derselben Voraussetzungen entsprechende Zahlungen erhalten,
- die Beamtin oder der Beamte für denselben Sachverhalt nicht bereits Zahlungen nach dienstrechtlichen Vorschriften erhält.

Nicht anrechnungsfrei sind unter anderem Zahlungen,

- die als Ausgleich von Einkommenseinbußen dienen,
- für Zeiten, in denen vergleichbare Tarifbeschäftigte kein Entgelt erhalten hätten,
- bei denen der die Zahlung auslösende Grund nicht eindeutig benannt wird,
- die nach tarifvertraglichen Regelungen nur an Mitglieder bestimmter Gewerkschaften geleistet werden.

Über die anrechnungsfreie Höchstgrenze von einem Anfangsgrundgehalt im Kalenderjahr hinaus können zusätzlich Zahlungen bis zur Höhe von monatlich 20 % des Anfangsgrundgehalts ohne Anrechnung auf die Besoldung bleiben, wenn sie

- der Abgeltung eines überobligatorischen Einsatzes oder der Teilhabe am Unternehmenserfolg dienen oder
- aus einer Zielvereinbarung resultieren

und die übrigen vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen zur Zahlung anderweitiger Bezüge

- Es bedarf einer tariflichen Regelung für den die Zahlung auslösenden Tatbestand
- der Tatbestand darf nicht durch den regulären dienstlichen Aufgabenbereich abgedeckt sein
- für denselben Sachverhalt dürfen nicht bereits Zahlungen nach dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehen sein

Ein anderweitiger Bezug darf weder als „Gehaltsaufbesserung oder vermeintlich notwendiger Lohnausgleich“ noch als „Wohlverhaltensprämie“ vorgesehen sein und ist als solcher auch nicht zulässig.



Foto: Deutsche Bahn AG/Max Lautenschläger

Arten der anderweitigen Bezüge

- einmalige Entgeltzulage (z. B. FGr-TV, § 21 für das Abwenden einer Betriebsgefahr)
- überobligatorischer Einsatz
- aufgrund einer erreichten Zielvereinbarung (z. B. § 24 FGr-TV)
- als Ergebnisbeteiligung (Ausschluss zu c.)

Hinweise: Der Beschäftigungsgrad spielt bei der Höhe des anderweitigen Bezugs keine Rolle. Auf den Zahlmonat folgende Monate dürfen bei der Ermittlung des zulässigen Höchstbetrages nicht berücksichtigt werden

Jahresabschlussleistung oder Jahresabschlussvergütung (JAL/JAV) belasten immer das Kontingent des abgeschlossenen Jahres – bei Überschreitung des Höchstbetrages des Vorjahres muss eine Rückforderung vom Mitarbeiter erfolgen.

Zur Anerkennung der Anrechnungsfreiheit durch das BEV erforderliche Begründungen/Nachweise

- Nennung der tariflichen Grundlage (TV, Konzern- oder Gesamtbetriebsvereinbarung, **nicht Betriebsvereinbarung**) – immer erforderlich
- Bei überobligatorischem Einsatz ist die konkrete Benennung des Grundes erforderlich. Bei Projektarbeit ist die Projektverfügung, aus der der/die Beamte/in als Teilnehmer sowie die Art und Dauer des Projekts hervorgehen, beizufügen.
- Bei bestimmten Zahlungen (z. B. Prämie für Notfallmanager, Hilfszugbereitschaft) ist die Lohnkennzahl zu benennen.

Wird der die Zahlung auslösende Grund vom jeweiligen Unternehmen nicht eindeutig benannt oder werden unternehmensseitig im Einzelfall keine prüffähigen Unterlagen hierzu vorgelegt, sind anderweitige Bezüge auf die Besoldung anzurechnen.

Die Bundes-Apps fürs Smartphone*



 Bundesregierung Aktuelle Nachrichten, Fotos und Videos	 Ankommen! Sprachkurs und Infos für Flüchtlinge		
 NINA Warn- und Notfallmeldungen	 Zu gut für die Tonne Rezepte: Kochen statt Wegwerfen		
 WarnWetter Aktuelle Meldungen des Wetterdienstes	 Sicher reisen Länderinfos, Notfall-Hilfe, Sicherheitshinweise		 Jobbörse Das Stellenportal der Arbeitsagentur
 Grundgesetz Unsere Verfassung als App!	 Erste Schritte Tipps für Eltern: Wie hilft der Staat?		 Behördenwegweiser Infos für Unternehmensgründer
 Zoll und Reise Was darf ich von der Reise mitbringen?	 Schilder Die 385 Verkehrszeichen im Überblick		 Bundeswehr Aktuelles über unsere Streitkräfte
 Siegelklarheit Wofür steht welches Produktsiegel?	 Waldfibel Wissenswertes über unseren Wald	 BMAS Einfach erfasst App zum Erfassen von Arbeitszeiten	

* Hier eine Auswahl – alle Apps sind kostenlos
© Bundesregierung

Der Bund für's Smartphone und Tablet
... von „A“ wie Ankommen bis „Z“ wie Zoll – der Bund stellt eine Auswahl vor. Sogar unser Grundgesetz gibt's als App!



Bundesbeamtengesetz Eignung, Befähigung und fachliche Leistung

Rolf Schölch – BesPR IX

Wenn es um die Vergabe von beamtenrechtlichen Höherbewertungen geht, richtet sich die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Das ergibt sich aus Art. 33 Grundgesetz (GG) und ist in § 9 Bundesbeamtengesetz (BBG) zu lesen. In der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) findet sich dazu eine Begriffsbestimmung.

§ 2 BLV Begriffsbestimmungen

...

(2) **Eignung** erfasst insbesondere Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften, die für ein bestimmtes Amt von Bedeutung sind.

(3) **Befähigung** umfasst die Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung wesentlich sind.

(4) **Die fachliche Leistung** ist insbesondere nach den Arbeitsergebnissen, der praktischen Arbeitsweise, dem Arbeitsverhalten und für Beamtinnen oder Beamte, die bereits Vorgesetzte sind, nach dem Führungsverhalten zu beurteilen.

...

Doch wie ist das eigentlich zu verstehen?

Eignung

Die beamtenrechtlichen Begriffe „Eignung“ und „Dienstfähigkeit“ haben, so weit es um die **gesundheitlichen Aspekte** geht, vieles gemeinsam. Der Begriff der Eignung geht jedoch über die Frage nach der Gesundheit hinaus. Er umfasst auch Persönlichkeitsmerkmale wie Begabung, physische und psychische Kräfte sowie emotionale und intellektuelle Komponenten.

Der Rechtsbegriff "Eignung" stellt also auf die persönliche Veranlagung von Personen ab. Darunter fallen körperliche Leistungsfähigkeit, Gesundheit, Intelligenz, Zuverlässigkeit, Willensstärke und andere charakterliche Merkmale. Die „Eignung“ kann daher nur eingeschränkt durch Zeugnisse und Prüfungen konkretisiert werden. Subjektive Beurteilungen und Eindrücke spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Der Begriff "Eignung" ist gewissermaßen ein umfassendes Qualifikationsmerkmal, das die gesamte Persönlichkeit eines Bewerbers erfasst und über die rein fachlichen Gesichtspunkte hinausgeht.

In vielen Fällen steht bei der DB AG jedoch die **gesundheitliche Eignung** im Vordergrund (z.B. die für eine bestimmte Tätigkeit erforderliche Betriebsdiensttauglichkeit).

Befähigung

Im Gegensatz zur Eignung beinhaltet der Rechtsbegriff der "Befähigung" eher die durch Aus- und Fortbildung erworbenen Fähigkeiten. Darunter fallen sowohl Allgemein- und Fachwissen als auch Kenntnisse und Fertigkeiten, die insbesondere für die Übertragung höherwertiger Aufgaben von Bedeutung sind. Der Nachweis wird im Allgemeinen durch vorgeschriebene Ausbildungen und durch nachweisbare Prüfungsleistungen erbracht.

Die Befähigung für eine Laufbahn setzt einen bestimmten Vor- und Ausbildungsstand voraus. Die **Laufbahnbefähigung** kann darüber hinaus, unter bestimmten Voraussetzungen auch vom Dienstherrn anerkannt werden. Dies geschieht in der Praxis beim sogenannten horizontalen Laufbahnwechsel immer wieder, insbesondere wenn Arbeitsplätze höher bewertet werden, die „laufbahnfremd“ besetzt sind. In diesen Fällen ist die Befähigung durch die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit nachgewiesen.

Die Befähigung umfasst also die für die dienstliche Verwendung wesentlichen Fähigkeiten Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften von Bewerberinnen und Bewerbern.

Bei der Vergabe von Höherbewertungen, die auf einen bereits besetzten Arbeitsplatz gelegt werden, hat der „Platzhirsch“, aufgrund der bisherigen Ausübung des Dienstpostens, natürlich einen enormen Vorteil beim Erfüllen des Anforderungsprofils. Häufig werden in der Stellenausschreibung auch Kenntnisse und Befähigungen gefordert, die im Prinzip nur der Stelleninhaber erfüllt.

Fachliche Leistung

Im Gegensatz zur Befähigung ist unter "fachlicher Leistung" der sogenannte "Output" zu verstehen. Gemeint ist das tatsächlich in der Praxis erbrachte Arbeitsergebnis. Dieses spiegelt sich in der dienstlichen (Leistungs-)Beurteilung wieder.

Im Bereich der DB AG gilt das Mitarbeitergespräch als dienstliche Beurteilung.

Bei der Auswahlentscheidung zur Vergabe von beamtenrechtlichen Höherbewertungen spielt dieser Punkt oft die entscheidende Rolle! Gerade dann, wenn die Bewerberinnen und Bewerber alle geeignet sind und die notwendige Befähigung mitbringen.

BEWEGT IM BETRIEB



Vier-Wochen-Bewegungsprogramm
für mehr Wohlbefinden und
Gesundheit am Arbeitsplatz



Der Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V. (VDES) präsentiert gemeinsam mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) die Broschüre "Bewegt im Betrieb".

Senden Sie uns eine E-Mail und sichern Sie sich ein Exemplar!

Neben unseren aktuellen Angeboten, sowie Tipps für einen bewegten Alltag, bietet die Broschüre ein Vier-Wochen-Bewegungsprogramm für mehr Wohlbefinden und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Das Bewegungsprogramm beinhaltet JOB-FIT-ÜBUNGEN, ein Bewegungstagebuch und einen Belohnungsvertrag.

So funktioniert der Belohnungsvertrag

1. Vertrag mit VDES Mitarbeiter/-in ausfüllen
2. Programm durchführen und im Bewegungstagebuch festhalten
3. Kurzdokumentation mit PDF Vorlage per Mail an info@spugnet.vdes.org

Sie erhalten eine kleine Belohnung, wie z.B. Theraband, **nach Einreichen der Dokumentation** und nehmen automatisch an der **großen Verlosung im Dezember 2016** teil. U.a. gibt es einen **FreizeitAktiv Urlaub im Willy-Merkel-Haus am Spitzingsee** zu gewinnen - für 1 Person, wahlweise Sommer oder Winter 2017, soweit freie Kapazitäten verfügbar sind.

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Beratung und Unterstützung durch die Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW)

Beim Thema Pflege ist es nicht einfach, die Vielfalt von Sozialleistungsträgern und institutionellen Leistungen zu überblicken. Die BSW-Sozialberatung arbeitet eng mit weiteren Fachdiensten zusammen und hilft bei der Orientierung. Im Verbund mit compass private pflegeberatung GmbH bietet das BSW-Netzwerk Soziale Dienste kompetente und unkomplizierte Hilfe aus einer Hand – telefonisch oder durch ein persönliches Gespräch in einem unserer Servicebüros.

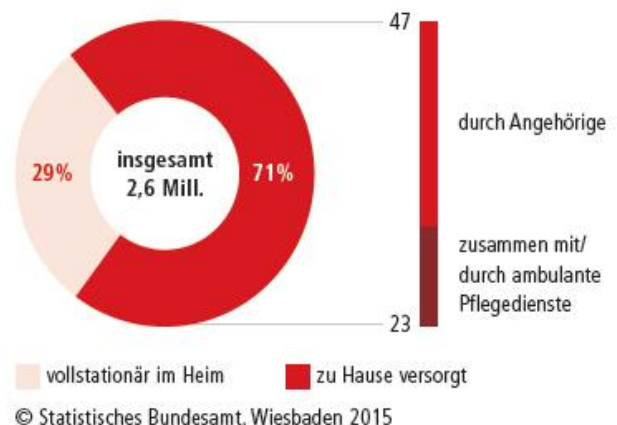
Telefon: 0800 0600 0800 (gebührenfrei)

E-Mail: sozialberatung@bsw24.de

„Ziel ist es“, so Margarete Zavoral, Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstands des BSW, „Menschen in belastenden Situationen ohne Umwege eine schnelle Orientierungshilfe und einen kompetenten Ansprechpartner zu bieten.“

Demografie und Pflege – das betrifft uns alle

Wir werden immer älter und gleichzeitig steigt die Zahl der Pflegebedürftigen. Der überwiegende Teil der Pflege wird durch Angehörige geleistet. Mehr als jeder zweite von ihnen ist erwerbstätig. Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist zunehmend für Mitarbeiter und Unternehmen ein wichtiges Thema.



Pflege – eine Frage der Ressourcen

Im Vergleich zu anderen Herausforderungen des Lebens kommt die Notwendigkeit von Pflege oft überraschend. Für pflegende Angehörige wie

auch für die Pflegebedürftigen müssen die eignen Ressourcen neu geordnet werden. Nicht selten werden dabei zeitlich, physisch und finanziell die Grenzen der Belastbarkeit erreicht.

BSW-Netzwerk Soziale Dienste

Bei der Pflege ist die gesamte Familie betroffen. Erschöpfung und ständige Anspannung können zu Konflikten in der Erziehung, der Partnerschaft oder im Beruf führen. Das BSW bietet von der Sozialberatung über den Psychologisch-Therapeutischen Fachdienst bis hin zur Schulungs- und Erholungsmaßnahme „Auszeit für pflegende Angehörige“ umfangreiche Sozialleistungen.

Erweiterte Sozialberatung durch Pflegefachleistung

Mit dem Kooperationspartner compass private pflegeberatung GmbH baut das BSW seine Sozialleistungen im Pflegebereich weiter aus. Mit compass bieten wir allen Förderern exklusive und kompetente Fachberatungen. Hierzu gehören:

- Klären von Fragen rund um das Thema Pflege
- Hilfestellung zu Begutachtungsverfahren
- Finanzierungsmöglichkeiten der Pflege
- (Teil-)Stationäre sowie ambulante Betreuung und Versorgung
- Pflegehilfsmittel und Wohnumfeld-Anpassung
- Entlastung und Unterstützung für pflegende Angehörige
- Ehrenamtliche Dienste und Selbsthilfegruppen

www.bsw24.de
www.bsw-blog.de


**STIFTUNG
BSW**

in Kooperation mit

compass
private pflegeberatung

Vereinbarkeit Pflege und Beruf..... Udo Dreher – BesPR VIII

Mit dem Kooperationspartner COMPASS Private Pflegeberatung GmbH baut das BSW seine Sozialleistungen im Pflegebereich weiter aus. Mit COMPASS bieten wir allen Förderern exklusive und kompetente Fachberatungen.

Bereich Baden-Württemberg Bitte melden Sie sich zwecks Terminvereinbarung vorab bei

Dipl. Sozialpädagogin Frauke Heinemeyer ☎ 0711-22248265
oder per Mail frauke.heinemeyer@bsw24.de

■ Stuttgart

Die Beratung findet jeden 1. Mittwoch im Monat von 13:00 bis 15:00 Uhr statt.
BSW- Servicebüro, Friedrichstr. 11, 70174 Stuttgart

■ Karlsruhe

Die Beratung findet jeden 3. Montag im Monat von 12:30 bis 14:30 Uhr statt.
BSW- Servicebüro, Bahnhofplatz 1b, 76137 Karlsruhe

Bereich Bayern Bitte melden Sie sich zwecks Terminvereinbarung vorab bei den Sozialarbeiterinnen

■ Nürnberg

Antje Krause ☎ 0911/234218-15
Die Beratung findet jeden 3. Dienstag im Monat von 13:00 bis 15:00 Uhr statt.
BSW-Servicebüro, Frauentorgraben 3, 90443 Nürnberg

■ München

Christa Czarnetzki ☎ 089/2488309-21
Die Beratung findet jeden letzten Donnerstag im Monat von 13:00 bis 15:00 Uhr statt.
BSW-Servicebüro, Arnulfstraße 9+11, 80335 München



Interesse am BesPR-Info?

Möchten Sie unser „**BESPR-INFO**“ bzw. die Kurzübersicht „**AKTUELLES AUS MONATSGESPRÄCH UND SITZUNG**“

per E-Mail erhalten?

Bitte in unserem Karlsruher Büro anfordern, Tel. 0721/8196-435
liesel.schoeffel@bev.bund.de

per Druckstück erhalten?

Bitte in unserem Nürnberger Büro anfordern, Tel. 0911/4319-420
cornelia.seebauer@bev.bund.de bzw.
sigrid.gebhardt@bev.bund.de

AKTUELLE INFORMATIONEN ZUR KVB



Informationsblatt der KVB

Behandlungen im Ausland Werner Schaub – BesPR II

Allgemeines

Die Berechnung von ärztlichen Leistungen im Ausland erfolgt nach anderen Grundsätzen und in einzelnen Ländern zum Teil auf wesentlich höherem Preisniveau als dies im Inland der Fall ist. Zudem können Aufwendungen z. B. für den Rücktransport an den Wohnort anfallen, deren Bezuschussung nach dem Tarif der KVB nicht möglich ist. Es empfiehlt sich daher bei allen Auslandsreisen, diese Risiken durch eine zusätzliche private Auslandsreisekrankenversicherung - wie sie von verschiedenen Versicherern angeboten wird - abzusichern.

Leistungen der KVB

KVB-Versicherten werden auch Zuschüsse zu den Kosten einer medizinisch notwendigen Behandlung im Ausland gewährt. Derartige Aufwendungen gelten wie im Inland entstanden, wenn die Behandlung in einem Mitgliedsstaat der EU durchgeführt wurde. Für innerhalb der Europäischen Union entstandene erstattungsfähige Aufwendungen einschließlich stationärer Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern (Tarifstellen 1.13 bzw. 8.4) wird kein Kostenvergleich durchgeführt, d. h. die Aufwendungen gelten grundsätzlich als erstattungsfähig. Dies gilt sowohl bei plötzlicher Erkrankung und bei Unfällen während eines Urlaubs als auch bei einer geplanten Heilbehandlung (Massagen, Bäder usw.).

Behandlungen außerhalb der EU werden in der Höhe als erstattungsfähig anerkannt, wie sie bei einer gleichartigen Behandlung im Inland entstanden wären. Welche vergleichbaren Aufwendungen im Inland entstanden wären, hat das Mitglied im Zweifel nachzuweisen. Ein Kostenvergleich findet nicht statt für ärztliche und zahnärztliche Leistungen bis zu 1.000 € je Krankheitsfall oder wenn das Mitglied oder ein mitversicherter Angehöriger zur Notfallversorgung das nächstgelegene Krankenhaus aufsuchen musste.

KVB-Mitgliedsausweis, Auslandskrankenschein

Zu beachten ist, dass KVB-Versicherte auch im Ausland als Selbstzahler gelten und die Kosten zunächst „vor Ort“ begleichen müssen. Das Vorzeigen des Mitgliedsausweises ist nicht erforderlich. Die KVB ist nicht dem "Deutschen Sozialversicherungsabkommen mit ausländischen Staaten" angeschlossen.

Es werden daher keine Auslandskrankenscheine, Berechtigungsscheine usw. ausgegeben.

Schutzimpfungen

Aufwendungen für die von der ständigen Impfkommision (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen werden bezuschusst, ausgenommen jedoch solche aus Anlass privater Reisen in Gebiete außerhalb der Europäischen Union.

Krankenhausbehandlung

Eine direkte Abrechnung der Aufwendungen für eine stationäre Behandlung ist zwischen der KVB und den Krankenhäusern im Ausland grundsätzlich nicht möglich.

Behandlungen besonderer Art

Die Aufwendungen für Behandlungen besonderer Art (Massagen, Bäder usw.) sind auch erstattungsfähig, wenn sie von einem Arzt im Ausland schriftlich verordnet werden.

Heilbehandlungen bei Durchführung von kurähnlichen Maßnahmen

Kurähnliche Maßnahmen, auch sog. „freie Badekuren“, können von Versicherten der KVB ohne besondere Genehmigung durchgeführt werden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Es gelten auch hier grundsätzlich die Bestimmungen der Tarifstelle 5,
- der Behandler muss nach den ausländischen Bestimmungen qualifiziert und zur Berufsausübung zugelassen sein (z.B. als Krankengymnast, Masseur, med. Bademeister),
- die schriftliche ärztliche Verordnung muss Art, Zahl und Menge der notwendigen Behandlungen sowie die Diagnose enthalten,
- wird die Behandlung im Hotel/Kurhotel durchgeführt, muss die vom Hotel erstellte Rechnung neben den grundsätzlichen Angaben (s. u. „Rechnungen“) eine Rechnungsnummer sowie einen Arztstempel und die Unterschrift des Arztes mit beinhalten,
- **nicht anerkannt werden** Pauschalrechnungen, Bescheinigungen, Bestätigungen, Preislisten, Verzeichnisse oder Quittungen,
- Pauschalarrangements (Kurpakete/Kurpauschalen), Fahrtkosten, Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kurtaxe sind nicht zuschussfähig.

Beförderungskosten

Bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen im Ausland werden Beförderungskosten vom Aufenthaltsort zur nächsten geeigneten Behandlungsstätte und zurück nach den Bestimmungen der Tarifstelle 1.17 als zuschussfähig anerkannt.

Beförderungskosten für den Rücktransport an den Wohnort oder in ein wohnortnahes Krankenhaus werden nicht bezuschusst.

Rechnungen

Im eigenen Interesse sollte darauf geachtet werden, dass die Rechnungen folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Behandelten,
- Tag, Anzahl und Art der Behandlungen,
- Diagnose sowie
- Einzel- und Gesamtpreis.

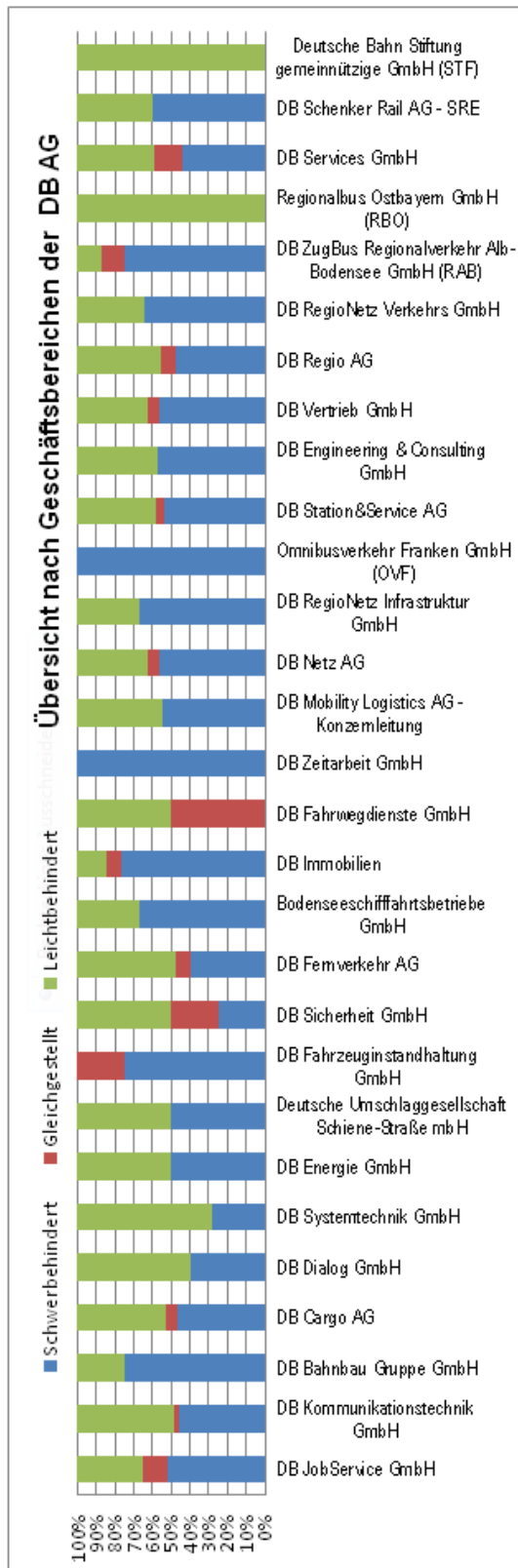
Zu Rechnungen und Belegen über Aufwendungen von mehr als 1.000 €, die in ausländischer Sprache verfasst sind, ist auf Kosten des Mitglieds eine Übersetzung beizufügen. Bis 1.000 € ist eine kurze Erklärung des Mitglieds über Art und Umfang der Behandlung ausreichend.

Rechnungsbeträge in ausländischer Währung werden grundsätzlich nach der am Tage der Antragsbearbeitung geltenden Umrechnungstabelle der „Reisebank AG“ umgerechnet, es sei denn, das Mitglied weist einen anderen, zur Zeit der Behandlung gültigen Umrechnungskurs nach.

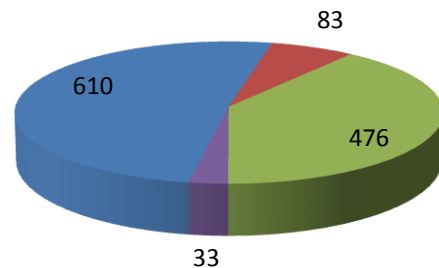
Sie finden diese Informationen auch im Internet unter www.kvb.bund.de

BesVdsM INFORMIERT:

Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen - *Helmut Alzinger*



Kurzübersicht der zu betreuenden BeamtInnen



Wir informieren über unsere Aufgaben

- ✓ Wachen darüber, dass geltende Gesetze, Verordnungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen sowie die dem Dienstherren obliegende Verpflichtungen durchgeführt und erfüllt werden
- ✓ Beratung und Hilfestellung bei Anträgen zum GdB (Grad der Behinderung), bei Widersprüchen und bei Anträgen zur Gleichstellung (Agentur für Arbeit)
- ✓ Betreuung und Begleitung bei anstehenden Mitarbeiterdialogen, bei BEM-Präventionsgesprächen und bei BEM-Integrationsgesprächen
- ✓ Enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Arbeitgebervertretern der DB AG, den Mitarbeitern der BEV-Dienststelle, den örtlichen Interessenvertretungen (BR, SVP und den Vertrauenspersonen), dem Besonderen Personalrat, dem Besonderen Hauptpersonalrat und der Besonderen Hauptschwerbehindertenvertretung bei der Präsidentin des BEV
- ✓ Unterstützung der betrieblichen Schwerbehindertenvertretungen bei den Konzernbetrieben der DB AG
- ✓ Teilnahme an Schwerbehinderten- und Betriebsversammlungen der Betriebe, sowie an den Personalversammlungen des Besonderen Personalrats

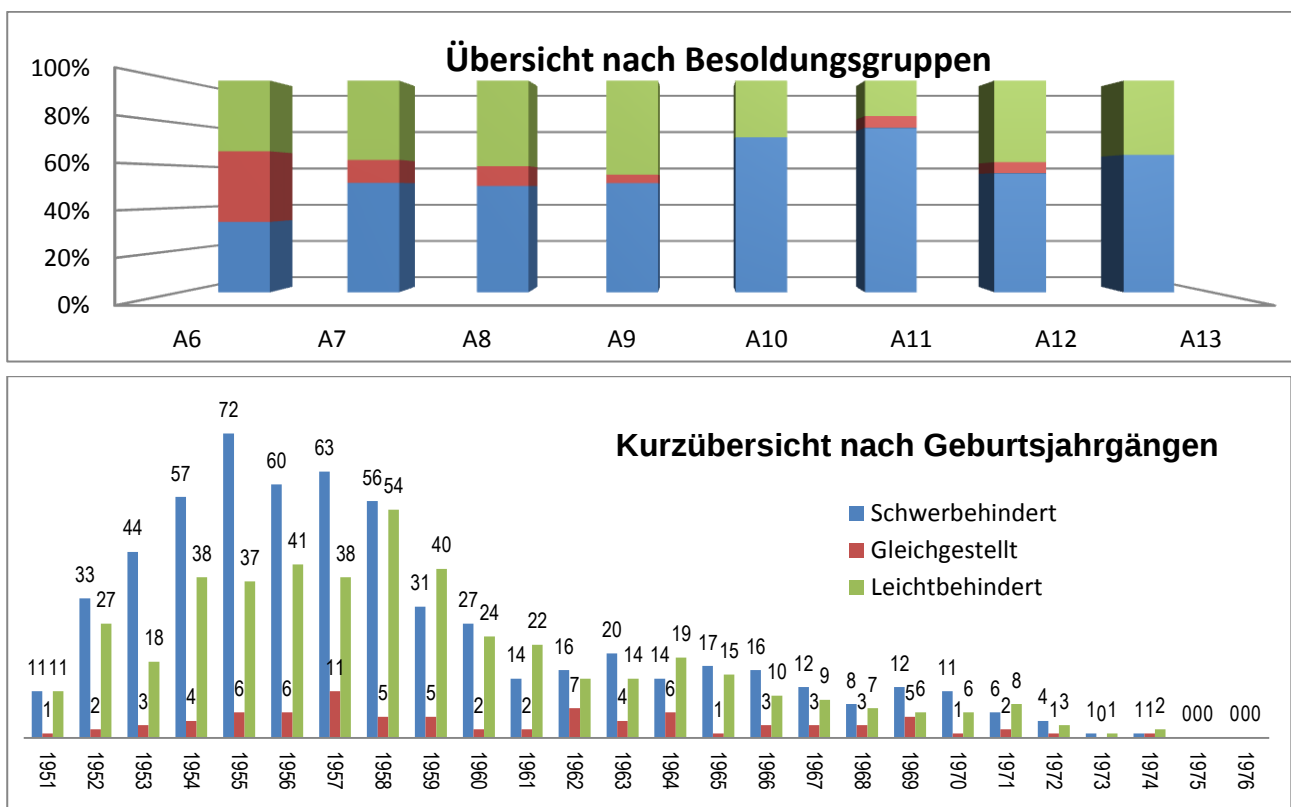
- ✓ Teilnahme an den Vorbesprechungen und den Plenarsitzungen des Besonderen Personalrats
- ✓ Teilnahme an den Monatsgesprächen mit dem BEV und den Vertretern der DB AG

✓ Durchführung von Sprechtagen in der Fläche, Nürnberg und Stuttgart werden regelmäßig angeboten - weitere Orte werden nach Bedarf angeboten

✓ Des Weiteren werden wir durch das BEV angehört
bei Versetzungen, bei Dienstortänderungen, bei Abordnungen, bei Beförderungen, bei Zurruhesetzungen (vorzeitige Zurruhesetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit), wenn es sich um Schwerbehinderte (GdB >50) oder Gleichgestellte Beamtinnen oder Beamte handelt.

Rechtliche Grundlage der Besonderen Schwerbehindertenvertrauensperson

Nach § 17 (1) Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG) werden zur Wahrung der Interessen der BeamtInnen, die gemäß § 12 Abs. 2 und 3 der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft zugewiesen sind, beim Bundeseisenbahnvermögen besondere Personalvertretungen und besondere Schwerbehindertenvertretungen gebildet, die ausschließlich von den der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft zugewiesenen BeamtInnen gewählt werden.



Schwerbehindertenvertretung hat Anspruch auf private Adressdaten

Mit deutlicher Klarheit hat das Arbeitsgericht Bonn die Rechte der Schwerbehindertenvertretung im Hinblick auf die Bereitstellung notwendiger Daten zur Durchführung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung bestätigt.

Einerseits ging es um die Bereitstellung privater Adressdaten für die Einladung zur Schwerbehindertenversammlung, die seitens der Arbeitgeber verweigert wurde mit Hinweis auf datenschutzrechtliche Gründe.

Das Gericht arbeitet hier zutreffend heraus, dass in zahlreichen Betrieben der Arbeitgeber die Arbeitnehmer eben nicht räumlich in einem Gebäude zusammensitzen, so dass es zwingend notwendig ist, dass auch private Adressdaten übermittelt werden, weil ansonsten eine Einladung

zur Schwerbehindertenversammlung nicht möglich ist. Dem stehen auch datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegen. Die Datenübermittlung sei vielmehr aufgrund von § 28 Abs. 1 Nr. 2 und § 32 BDSG zulässig.

Weiter war zwischen den Parteien das Zeitintervall der Überlassung von aktuellen Daten über die schwerbehinderten Beschäftigten im Streit. Aufgrund der hohen Fluktuation, Zuversetzungen und Wegversetzungen, hat die Schwerbehindertenvertretung naturgemäß ein Interesse an zeitnaher periodischer Unterrichtung.

Das Arbeitsgericht bestätigt hier den geltend gemachten Anspruch auf eine monatliche Übermittlung eines Verzeichnisses der schwerbehinderten Beschäftigten in der Form gem. §§ 95, 80 SGB IX. Mit der rechtskräftigen Entscheidung wird die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung wesentlich erleichtert.

Arbeitsgericht Bonn, Beschluss vom 21.1.2015 – 4 BV 81/14 –

EU befragt behinderte Menschen – nachgehakt!

Bis zum 18. März konnte man sich an der Fragebogenaktion „EU befragt behinderte Menschen zu ihrer Strategie“ beteiligen (siehe dazu auch unser BesPR-Info 1/2016 – Seite 9).

Leider sind bis dato noch keine Ergebnisse bekannt gegeben worden. Wir berichten sobald diese uns vorliegen.

Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr – Erhöhung der Eigenbeteiligung

Einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G), hilflos (Merkzeichen H) oder gehörlos (Merkzeichen Gl) und im Besitz eines Beiblattes mit einer gültigen Wertmarke sind.



Bild: Deutsche Bahn AG/Johannes Vogt

Seit Anfang 2016 müssen nun schwerbehinderte Menschen, die die Freifahrt im Öffentlichen Personennahverkehr nutzen möchten, eine Eigenbeteiligung in Höhe von 80 Euro für ein Jahr bzw. in Höhe von 40 Euro für ein halbes Jahr bezahlen. Beiblätter mit der Wertmarke, die noch zu den alten Beträgen (72 Euro bzw. 36 Euro) ausgegeben worden sind, bleiben für die volle Geltungsdauer gültig, auch wenn diese noch weit in das Jahr 2016 hineinreichen.

Aktuelles zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Bund baut Barrierefreiheit aus

Der Deutsche Bundestag verabschiedete am 12. Mai 2016 die Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes

Dazu erklärt der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen im Deutschen Bundestag, Uwe Schummer: „Nach 14 Jahren ist das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) renovierungsbedürftig“.

Seit 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland geltendes Recht. Die unionsgeführte Bundesregierung hat daher das Gesetz insgesamt modernisiert und an die Konvention angepasst. Mit dem BGG hat sich der Bund 2002 verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich Barrierefreiheit schrittweise umzusetzen. Die Bundesländer haben mit ihren Landesgleichstellungsgesetzen nachgezogen. Jetzt wird das BGG an neue Zielgruppen und Standards angeglichen.

Angebote in leichter Sprache gehen auf die Bedürfnisse von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen und psychischer Erkrankung ein. Firmen, die vom Bund Drittmittel erhalten, sind künftig an die Richtlinien des BGG gebunden. Damit wirkt das Gesetz mittelbar in die Wirtschaft hinein. Eine neue Bundesfachstelle für Barrierefreiheit wird Bundesbehörden künftig beim Thema Barrierefreiheit unterstützen und mittelfristig auch Private, Kommunen und öffentliche Einrichtungen beraten. Ein neues, kostenloses Schlichtungsverfahren soll außerdem verhindern helfen, dass Menschen mit Behinderungen im Streitfall langwierige Gerichtsverfahren durchlaufen müssen. Nicht nur Verbände, sondern auch Einzelpersonen können die Schlichtungsstelle einschalten. Sie wird bei der Beauftragten für die Belange behinderter Menschen angesiedelt und arbeitet unabhängig. Der Bund geht mit dem neuen BGG mit gutem Beispiel voran. Die Länder, die Kommunen und die Wirtschaft sind jetzt am Zug, Barrierefreiheit in ihrer Verantwortung zu realisieren.“

Quelle: Presseinfo der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, 11. Mai 2016

BesVdsM (Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen) *Roland Haitz*



Sprechtag
für den Bereich Karlsruhe/Stuttgart
finden nach vorheriger Terminabsprache
mit BesVdsM Roland Haitz statt.

Tel.: 0721/ 8196-431

BesVdsM (Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen) *Helmut Alzinger*



Sprechtag in Nürnberg
Bundeseisenbahnvermögen (BEV), Hinterm Bahnhof 35, 90459

jeweils Montag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgenden Terminen:

5. September 10. Oktober 14. November 12. Dezember

Sprechtag in Mühldorf (SOB)

29. September 2016 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Vorherige Terminabsprache unter 089/55213-423 wird erbeten.



DB AG Zuständigkeitsverordnung Einen Beamten abordnen oder versetzen - dürfen die das überhaupt? Ralf Bott – BesPR IV

Eine Versetzung in den Ruhestand, eine beabsichtigte Abordnung zu einer anderen Behörde oder auch die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme, wer - Deutsche Bahn AG oder Bundeseisenbahnvermögen – ist denn überhaupt befugt und legitimiert solche Dinge mit mir als zugewiesenen Beamten machen zu dürfen? Diese Fragen erreichen uns immer wieder. Deshalb möchten wir die hierfür erlassene DB AG Zuständigkeitsverordnung darstellen.

Auf Grundlage des § 12 Abs. 6 und des § 23 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

§ 1 Übertragung beamtenrechtlicher Befugnisse zur Ausübung

Der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft werden die folgenden aufgeführten beamtenrechtlichen Entscheidungen sowie sonstige Entscheidungen und Maßnahmen zur Ausübung übertragen für diejenigen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens, die ihr auf Grund des § 12 Abs. 2 und 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes zugewiesen sind:

1. Umsetzung innerhalb eines Betriebes der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
2. Zuweisung einer Tätigkeit auf Dauer in einem anderen Betrieb der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft - Versetzung,
3. vorübergehende Zuweisung einer Tätigkeit bei einem anderen Betrieb der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft - Abordnung,
4. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
5. Regelung der Ordnung im Betrieb und des Verhaltens der Beschäftigten,
6. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
7. Anordnung von Mehrarbeit,
8. Aufstellung des Urlaubsplanes, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird,
9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,
10. Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen sowie von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
11. soweit es sich um anderweitige Bezüge für zugewiesene Beamte handelt, Fragen der betrieblichen Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren,
12. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens,

13. Gestaltung der Arbeitsplätze,
14. grundlegende Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen,
15. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,
16. Absehen von der Ausschreibung von Dienstposten, die besetzt werden sollen,
17. Erstellen von Personalfragebogen, soweit der Fragebogen Fragen zur Tätigkeit bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft zum Inhalt hat,
18. Beurteilungsrichtlinien für eine Tätigkeit bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft,
19. Erlass von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Versetzungen,
20. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen,
21. allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten,
22. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
23. Entscheidung über Anträge auf Genehmigung einer Nebentätigkeit; Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung; Entscheidung über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen,
24. Entscheidung über Anträge nach den § 91, 92 oder nach § 92a des Bundesbeamtengesetzes auf Teilzeitbeschäftigung, auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit,
25. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach Maßgabe des § 75 des Bundesbeamtengesetzes und Geltendmachung von Herausgabeansprüchen nach § 71 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes,
26. Stellenausschreibung nach § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 9 des Bundesbeamtengesetzes und § 4 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, zur Übertragung von höher bewerteten Tätigkeiten bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft,
27. Gewährung von Urlaub nach der Erholungsurlaubsverordnung, der Sonderurlaubsverordnung und der Elternzeitverordnung, soweit eine Entscheidung nicht der obersten Dienstbehörde vorbehalten ist; Dienstbefreiung,
28. Gewähren von Freizeitausgleich oder Vergütung für Mehrarbeit,
29. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen,
30. vorübergehende Untersagung der Dienstaussübung,
31. Genehmigung nach § 67 Abs. 3 sowie die §§ 68 und 69 des Bundesbeamtengesetzes in Angelegenheiten der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft,
32. Auskünfte an die Presse in Angelegenheiten der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (§ 70 des Bundesbeamtengesetzes),
33. Entgegennahme von Anzeigen zum Nachweis der Dienstunfähigkeit bei Erkrankung,
34. Verlangen des Nachweises der vorübergehenden Dienstunfähigkeit bei Erkrankung,
35. Anordnung zu ärztlichen Untersuchungen,
36. Veranlassen von Gesundheitsmaßnahmen zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit,

37. Begründung der Notwendigkeit einer Unabkömmlichstellung bei Grundwehrdienst und Wehrübung,
38. Erstattung von Auslagen auf Grund des Bundesreisekostengesetzes, des Bundesumzugskostengesetzes sowie ergänzender Bestimmungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen,
39. Zusage der Umzugskostenvergütung,
40. Führen von Teilakten nach § 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes, wenn und soweit es sich um Entscheidungen und Maßnahmen handelt, die der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft zur Ausübung übertragen sind,
41. Einschätzungen der Leistungen nach § 27 Abs. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 2 Anwendung auf ausgegliederte Gesellschaften

§ 1 gilt sinngemäß für Gesellschaften, die im Wege der Ausgliederung nach § 2 Abs. 1 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes errichtet werden. Für nach § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes ausgegliederte Gesellschaften gilt § 1 mit der Maßgabe, dass der neue Rechtsträger Geschäftstätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 dieses Gesetzes ausübt.



Andrea's Paragraphenkiste

Wissenswertes aus Gesetzen und Verordnungen

Andrea Seyffer – BesPR VIII

In der letzten Ausgabe habe ich angekündigt § 76 ff des Bundespersonalvertretungsgesetzes hier unter die Lupe zu nehmen. Aus aktuellem Anlass möchte ich aber zuerst § 27 des Bundesbeamtengesetzes aufgreifen. Mein Kollege Ralf Bott stellt auf den Seiten 24 - 26 die DB Zuständigkeitsverordnung vor, in welcher unter anderem die Abordnung eines zugewiesenen Beamten innerhalb der DB AG geregelt ist. Die Abordnung zu einer anderen Behörde (z.B. BAMF) liegt aber komplett in Händen des Bundeseisenbahnvermögens:

Bundesbeamtengesetz (BBG) § 27 Abordnung

(1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. Die Abordnung kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Eine Abordnung ist ganz oder teilweise aus dienstlichen Gründen auch zu einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich, wenn die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit zulässig, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht.

(3) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie
1. im Fall des Absatzes 2 länger als zwei Jahre dauert oder
2. zu einem anderen Dienstherrn erfolgt.

Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn ist ohne Zustimmung zulässig, wenn die Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer anderen Laufbahn entspricht und nicht länger als fünf Jahre dauert.

(4) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(5) Werden Beamtinnen und Beamte des Bundes zu einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen nicht der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Beschäftigung abgeordnet, sind, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Zahlung von Bezügen, Krankenfürsorgeleistungen und Versorgung.

(6) Die Verpflichtung zur Zahlung der Besoldung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist.

Das Bundespersonalvertretungsgesetz § 76 (1) sieht bei Abordnungen für eine Dauer von mehr als 3 Monaten die Mitbestimmung der Personalvertretung vor (zuständig für die zugewiesenen BeamtenInnen ist der Besondere Personalrat). Mitbestimmung heißt aber nicht, dass wir nach Lust und Laune zustimmen oder ablehnen können. Gerade eine Ablehnung muss Hand und Fuß haben und will gut begründet sein. Der sogenannte Versagungskatalog ist in diesen Fällen maßgebend:

Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) § 77

(1) ...

(2) Der Personalrat kann in den Fällen des § 75 Abs. 1 und des § 76 Abs. 1 seine Zustimmung verweigern, wenn

- 1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, eine gerichtliche Entscheidung, den Frauenförderplan oder eine Verwaltungsanordnung oder gegen eine Richtlinie im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 8 verstößt oder*
- 2. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass durch die Maßnahme der betroffene Beschäftigte oder andere Beschäftigte benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, oder*
- 3. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der Beschäftigte oder Bewerber den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören werde.*

Wenn gesundheitliche Bedenken geäußert werden, kann die Eignung oder im Gegensatz dazu die Untauglichkeit für die vorgesehene Tätigkeit nur der MEDIZINISCHE DIENST des Bundeseisenbahnvermögens durch eine Begutachtung der Dienstfähigkeit nach § 48 Bundesbeamtengesetz feststellen.

Alle Paragraphen detailliert und mit Kommentar aufzuführen ist hier in unserem Info unmöglich, wir stehen aber für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.



*In diesem Sinne, bis zum nächsten Mal
Andrea Seyffer, BesPR XI*

Ansprechpartner/innen beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd

Dienststelle Süd
Südenstr. 44
76135 Karlsruhe
☎ 0721 8196-0

Außenstelle München
Arnulfstr. 23
80335 München
☎ 089 55213-0

Außenstelle Nürnberg
Hinterm Bahnhof 35
90459 Nürnberg
☎ 0911 4319-0

Außenstelle Stuttgart
Friedrichstr. 11
70174 Stuttgart
☎ 0711 22248-0

Beamten- und Laufbahnrecht	Name	☎	Sitz in:
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich Karlsruhe und der Ast Stuttgart:			
Allgemeine Angelegenheiten Laufbahnrecht	Bach, Regina	0721 / 8196-111	Kar
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe A - G, T - Z	Flöß, Jürgen	0721 / 8196-113	Kar
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe H - L	Schilder, Susanne	0721 / 8196-114	Kar
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe M – R	Weis, Kirsten	0721 / 8196-115	Kar
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe S	Sacher, Petra	0721 / 8196-144	Kar
Allg. Angelegenheiten Frankenempfänger	Dilger, Andrea	0721 / 8196-145	Kar
Disziplinarangelegenheiten	Knoll, Peter	0711 / 22248-117	Stg
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich der Ast München und der Ast Nürnberg:			
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe A - C	Schmidt, Jutta	089 / 55213-161	Mü
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe D - G	Gloßner, Elke	089 / 55213-113	Mü
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe H - O	Eggenmüller, Eva	089 / 55213-112	Mü
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe P - Z	Riedl, Manfred	089 / 55213-116	Mü
Disziplinarangelegenheiten	Graf, Ingrid	089 / 55213-162	Mü

Versorgung	Name	☎	Sitz in:
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich Karlsruhe und der Ast Stuttgart:			
Beamtenversorgung Sachgebietsleiter	Kühnel, Roland	0721 / 8196-120	Kar
Beamtenversorgung Buchstabe A - G	Rastetter, Maria	0721 / 8196-121	Kar
Beamtenversorgung Buchstabe H - L	Schuh, Josef	0721 / 8196-192	Kar
Beamtenversorgung Buchstabe M - R	Ühlin, Martina	0721 / 8196-122	Kar
Beamtenversorgung Buchstabe S - Z	Lind, Andreas	0721 / 8196-123	Kar
Beamtenversorgung Buchstabe A - L	Kaufmann, Ulrich	0711 / 22248-161	Stg
Beamtenversorgung Buchstabe M - Z	Frank, Roland	0711 / 22248-162	Stg
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich der Ast München und der Ast Nürnberg:			
Beamtenversorgung	Dießl, Heinz	089 / 55213-124	Mü
Beamtenversorgung	Ehrnsperger, Joseph	0911 / 4319-125	Nür

Besoldungsabrechnung
- siehe angegebene Telefonnummer auf monatlicher Bezügeabrechnung -

Familienkasse - bundesweit einheitlich -
Bundeseisenbahnvermögen, Poststelle der Familienkasse, Postfach 41 05 08, 12115 Berlin
Servicezentrum der Familienkasse - (Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 9-13 Uhr)
☎ 01802-44 55 55 (dt.Festnetz: 0,06 €/Anruf, Mobilfunk: max. 0,42 €/Min)
E-Mail: service.famk@bev.bund.de

Fahrvergünstigung		☎	Sitz in:
Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene	Hotline (bayernweit)	0911 / 4319-240	Nür
Fahrvergünstigung beurlaubte Beamte	Hotline (bundesweit)	0911 / 4319-154	Nür
Versteuerung Fahrvergünstigung	Hotline (bundesweit) (Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 9-12 Uhr)	0221 / 7762-369	

Wohnungswesen	Name	☎	Sitz in:
Karlsruhe	Oechsler, Christian	0721 / 8196-250	Kar
Stuttgart	Huttenlauch, Elfriede	0711 / 22248-124	Stg
München	Düsterfeld, Peter	089 / 55213-257	Mü

Ärztlicher Dienst	Sachgebiet / Name	☎	Sitz in:
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich Karlsruhe und der Ast Stuttgart:			
Stuttgart Fr. Dr. Kegel Friedrichstr. 11, 70174 Stuttgart (BEV-Gebäude)	Sekretariat	0711 / 22248-111	Stg
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich der Ast München und der Ast Nürnberg:			
München Dr. Heinz Goethestr. 3, 80336 München	Sekretariat	089 / 55879890	Mü
Nürnberg Dr. Bauer Hintern Bahnhof 35, 90459 Nürnberg (BEV-Gebäude)	Sekretariat	0911 / 4319-177	Nür

KVB		☎
➤ Bezirksleitung Karlsruhe	Vermittlung	0721 / 8243-0
	Allg. Auskunft / Beratung	0721 / 8243-444
	Pflegeversicherung	0721 / 8243-420
SPRECHTAGE: jeden 1. Freitag eines Monats von 9.00 – 12.30 Uhr, Bahnhofstr. 30, HEILBRONN (ehem. Bahnarztpraxis) jeden 2. Mittwoch eines Monats von 9.00 – 12.30 Uhr, Friedrichstr. 11, STUTTGART (BEV) jeden 1. Mittwoch eines geraden Monats von 9.00 – 12.30 Uhr, Bahnhofplatz 1, ULM (BSW)		
➤ Bezirksleitung Rosenheim	Vermittlung	08031 / 4076-0
	Allg. Auskunft / Beratung	08031 / 4076-180
	Pflegeversicherung	08031 / 4076-425
SPRECHTAGE: jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.45 - 14.45 Uhr, Frauentorgraben 3, NÜRNBERG (BSW) jeden 1. Freitag im Monat von 8.30 bis 12.30 Uhr, Arnulfstr. 9+11, MÜNCHEN (BSW) jeden 1. Montag eines Monats von 10.30 – 13.30 Uhr, Bahnhofplatz 20, REGENSBURG (BSW) jeden 1. Mittwoch eines Monats von 9.30 – 12.30 Uhr, Viktoriastr. 1, AUGSBURG (BSW - Bf, Eing.Nordbau)		

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung des Besonderen Personalrats BEV Dienststelle Süd

BEV Dienststelle Süd Besonderer Personalrat Südenstr. 44 76135 Karlsruhe	BEV Dienststelle Süd Ast Nürnberg Besonderer Personalrat Hinterm Bahnhof 35 90459 Nürnberg	BEV Dienststelle Süd Ast München Besonderer Personalrat Arnulfstr. 23 80335 München
Geschäftszimmer Karin Haßinger Tel.: 0721 8196 417 Andrea Hirschner Tel.: 0721 8196 434 Liesel Schöffel Tel.: 0721 8196 435	Geschäftszimmer Sigrid Gebhardt Cornelia Seebauer Tel.: 0911 4319 420	Geschäftszimmer Ulrike Pöndl Tel.: 089 55213 435

Jeder Teilnehmer/in verfügt über eine E-Mail-Adresse – Beispiel: uwe.mueller@bev.bund.de und über einen persönlichen Fax-Anschluss am PC. Diese persönliche Fax-Nr. entspricht der jeweiligen Ruf-Nr. mit einer vorgestellten 5 – Beispiel: 0911 4319 5421

**Uwe Müller**

BesPR I - Vorsitzender

Büro Nür

☎ 0911 4319-421

☎ 0170 7635983

DB Cargo AG Nürnberg
Vodafone GmbH

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Ast München und Ast Nürnberg)

- der Werkmeister aller Fachrichtungen
- des gehobenen-nichttechnischen und des gehobenen-technischen Dienstes

**Werner Schaub**

BesPR II – 1. Stellv. Vors.

Büro Ka

☎ 0721 8196-432

☎ 0170 7991 208

DB Cargo AG Mannheim
EuroMaint Rail GmbH Kaiserslautern
BSB Konstanz GmbH

Gesellschaften aus dem **Bereich Güterverkehr** soweit diese nicht separat aufgeführt sind

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten

- der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes

KVB-Angelegenheiten BL Karlsruhe

**Walter Moßner**

BesPR III – 2. Stellv. Vors.

Büro Mü

☎ 089 55213-432

☎ 0160 9740 3556

DB Netz AG – RB Süd, PD München, Regionalnetz Karwendel

DB RegioNetz Infrastruktur/Verkehrs GmbH – WFB/SOB

Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH

DB Station&Service AG – RB Süd (außer DB Station&Service AG Südwest)

Gesellschaften aus dem **Bereich Infrastruktur** soweit diese nicht separat aufgeführt sind

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Ast München und Ast Nürnberg)

- des einfachen Dienstes

Disziplinarangelegenheiten Nür/Mü, KVB-Angelegenheiten BL Rosenheim

**Ralf Bott**

BesPR IV – 3. Stellv. Vors.

Büro Ka

☎ 0721 8196-433

☎ 0160 3665 351

DB Netz AG – RB Südwest, PD Karlsruhe, PD Saarbrücken, PD Stuttgart, PD Ulm, PD Freiburg
(incl. der zugehörigen Regionalnetze dieser Bereiche)

DB Immobilien AG

DB Energie GmbH

DB Training (außer DB Training Süd)

Disziplinarangelegenheiten Ka/Stg

**Andreas Beckmann**

BesPR V

Büro Mü

☎ 089 55213-431

☎ 0170 2297 567

DB Regio AG Bayern Regionalleitung München

DB Regio Bayern Regionale Verkehrsbetriebe: Allgäu-Schwaben, Franken, Nordostbayern, Oberbayern, S-Bahn München

DB Fernverkehr AG RB Süd

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten

- der Lokomotivführer

**Hans Meyer**

BesPR VI

Büro Ka

☎ 0721 8196-421

☎ 0160 9740 3587

DB Fernverkehr AG (außer DB Fernverkehr AG RB Süd)

DB Station & Service AG – RB Südwest

DB Vertrieb GmbH

DB Dialog GmbH

Gesellschaften aus dem **Bereich DB Fernverkehr** soweit diese nicht separat aufgeführt sind

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Dst Karlsruhe und Ast Stuttgart)

- des mittleren-nichttechnischen Dienstes

**Thomas Voglsang**

BesPR VII

Büro Ka

☎ 0721 8196-441

📞 0151 1744 9655

DB Zeitarbeit GmbH
 DB Services GmbH Südwest
 DB Sicherheit GmbH Südwest
 DB Engineering & Consulting Region Südwest
 DB Netz AG – Regionale Instandsetzung Südwest

Zurruhesetzung, Hinausschieben Ruhestand, Nebentätigkeit/Versagung Nebentätigkeit (Dst Ka und Ast Stuttgart)

**Udo Dreher**

BesPR VIII

Büro Nür

☎ 0911 4319-425

📞 0170 7635 980

DB Netz AG RB Süd – PD Würzburg, PD Nürnberg, PD Regensburg, PD Augsburg,
 Regionalnetze Oberpfalz/Bayerwald/Südbayern/Franken
 DB Netz AG Regionale Instandsetzung Süd

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Ast München und Ast Nürnberg)

- des mittleren-nichttechnischen Dienstes

**Rolf Schölch**

BesPR IX

Büro Ka

☎ 0721 8196 420

📞 0151 1673 5669

DB Dienstleistungen GmbH – DB Kommunikationstechnik GmbH, DB Systel GmbH,
 DB FuhrparkService GmbH, DB Rent GmbH
 DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB Ulm)
 DB Regio AG – S-Bahn Stuttgart, Regio RheinNeckar

Regionaler Verkehrsbetrieb Württemberg, Regionaler Verkehrsbetrieb Südbaden

Gesellschaften aus dem **Bereich DB Regio** soweit diese nicht separat aufgeführt sind

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Dst Karlsruhe und Ast Stuttgart)

- des gehobenen-technischen Dienstes
- der Werkmeister aller Fachrichtungen
- der technischen Bundesbahnsekretäre aller Fachrichtungen

**Andrea Seyffer**

BesPR X

Büro Nür

☎ 0911 4319-422

📞 0151 1673 5387

DB JobService GmbH
 DB Engineering & Consulting GmbH (außer Region Südwest)
 DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Ast München und Ast Nürnberg)

- der technischen Bundesbahnsekretäre aller Fachrichtungen

**Gustav Kapp**

BesPR XI

Büro Mü

☎ 089 55213-433

📞 0151 1673 5668

DB Cargo AG München
 Holding
 DB RegioNetzVerkehrs GmbH Vertriebsservice Ostbayern (VSO)
 DB Training Süd
 DB Service Center Personal (Süd)
 DB Systemtechnik GmbH
 DB Museum (Deutsche Bahn Stiftung GmbH)

Gesellschaften aus dem **Bereich Holding** soweit diese nicht separat aufgeführt sind

**Wolfgang Schustereder**

BesPR XII

Büro Mü

☎ 089 55213 434

📞 0160 9740 3560

DB Services GmbH (außer DB Service Südwest)
 DB Sicherheit GmbH (außer DB Sicherheit Südwest)
 DB Gastronomie GmbH

Gesellschaften aus dem **Bereich DB Dienstleistungen** soweit diese nicht separat aufgeführt sind

Zurruhesetzung (Ast Nürnberg und Ast München), Grundsatzfragen der Anrechnungsrichtlinie, Zulagen, Urlaubsangelegenheiten, Beurlaubung, Mehrarbeitsvergütung, Erschwerniszulagenverordnung, Nebenbezüge, Kindergeld/Sozialzuschlag, Teilzeit/Versagen von Teilzeit

**Elke Lausch**

BesPR XIII

Büro Ka

☎ 0721 8196 411

📞

DB Fahrwegdienste
 DB Netz AG – Bahnbaugruppe GmbH

Besondere Angelegenheiten in Fällen der Gleichstellung

Besondere Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen bei der BEV Dienststelle Süd

**Roland Haitz**

BesVdsM

Büro Karlsruhe ☎ 0721 8196 431

Helmut Alzinger

1. stellvert. BesVdsM

Büro München ☎ 089 55213-423





Terminservicestellen

GKV-Versorgungsstärkungsgesetz

Nach dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz sind die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, Terminservicestellen einzurichten. Diese vermitteln Versicherten innerhalb von vier Wochen einen Facharzttermin.

In **Bayern** ist die Terminservicestelle unter folgender Rufnummer erreichbar: ☎ 0921 78776555020
Montag, Dienstag und Donnerstag: 8.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag: 8.00 bis 13.00 Uhr.

In **Baden-Württemberg** ist die Terminservicestelle unter folgender Rufnummer erreichbar:
☎ 0711 78753966 - Montag bis Donnerstag: 8.00 bis 16.00 Uhr, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

DB Gastronomie - Berechtigungskarte

Ehemalige Eisenbahner, die eine Berechtigungskarte für die DB Gastronomie benötigen, können dies bei DB Gastro ☎ 069 265-24021 bestellen.

Dort wird die Bestellung Ihrer Karte in Auftrag gegeben und Ihnen dann zugeschickt.

Casino to go

Aktuelle Speisepläne, Adressen und Öffnungszeiten aller DB-Casinos bietet ab sofort die neue App „DB Casino“. Infos zum Download, Benutzername und Passwort unter:

www.intranet.deutschebahn.com/casino

Petition Nacht- und Autozüge - jetzt unterschreiben!

Warum ist das wichtig? Die Deutsche Bahn AG will bis spätestens Ende 2016 alle Nacht- und Autoreisezüge mit Schlaf-, Liege- und Sitzwagen abschaffen.

1. Das bedeutet einen unakzeptablen Abbau von Service und eine Lücke im Verkehrsangebot Europas...
2. Das widerspricht den Verpflichtungen des Pariser Klimagipfels von 2015 und den selbst erklärten Klimaschutz-Zielen der DB AG.

<https://weact.campact.de/petitions/rettet-die-nacht-und-autozuge-1>

Impressum

Herausgeber: Besonderer Personalrat
beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd
Südendstraße 44
76135 Karlsruhe

Verantwortlich: Uwe Müller - Vorsitzender des Besonderen Personalrat beim BEV Dst Süd

Gleichstellungshinweis: Ist zur besseren Lesbarkeit der Textinhalte nur auf die weiblichen oder männlichen Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel Bezug genommen, so sind damit immer beide Geschlechter gemeint.

Hinweis des Herausgebers: Unsere Artikel erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden nur uns bekannte Informationen aufgeführt.